

Turnverband Wuppertal e.V.

Rechts- und Verfahrensordnung für den Rechts- und Ehrenrat

I. Aufgaben und Zuständigkeit

- § 1** Der Rechts- und Ehrenrat des Turnverbands Wuppertal ist ein selbständiges und unabhängiges Schiedsgericht. Seine Aufgaben sind
- a) Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organe und Gremien des Turnverbands Wuppertal zu schlichten oder zu entscheiden
 - b) Streitfälle der Mitgliedsvereine untereinander oder mit den unter a) genannten Organen und Gremien zu schlichten oder zu entscheiden
 - c) Verfehlungen der Mitglieder des Turnverbands Wuppertal, die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des Turnverbands Wuppertal zu schädigen, durch Verweis oder Ausschluss zu ahnden.

II. Zusammensetzung und Beschlussfassung

- § 2** Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Sie werden auf der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie sollen lebens- und verbandserfahrene Turnerinnen und Turner sein und dürfen in einem Turnverbands-Gremium kein anderes Amt bekleiden. Auf jeder Mitgliederversammlung sollen einmal bis zu drei und einmal bis zu vier Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- § 3** Der Rechts- und Ehrenrat wählt seine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen werden vom ältesten Mitglied geleitet. Bei eigener Kandidatur geht die Wahlleitung auf das nächstälteste Mitglied über.
- § 4** Der Rechts- und Ehrenrat entscheidet in der Besetzung mit seinem/r Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter/in den Vorsitz.
- § 5** Der Rechts- und Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

III. Antragsrecht

- § 6** Der Rechts- und Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig.
- § 7** Antragsberechtigt sind
1. die Mitglieder des Turnverbands Wuppertal
 2. die Vereinsorgane des Turnverbands Wuppertal
 3. Turnerinnen und Turner eines Mitgliedsvereins, wenn die Satzung oder Rechtsordnung des Vereins ein Rechtsmittel an den Rechts- und Ehrenrat des Turnverbands Wuppertal zulassen. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf die Fälle der in § 1 dieser Ordnung genannten Art.
 4. Turnerinnen und Turner in Fällen, in denen die Zuständigkeit ihres Vereines nicht gegeben ist.

§ 8 Anträge können nur innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Streitigkeiten, spätestens 3 Monate nachdem der Antragsteller von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

IV. Verfahren

§ 9 Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Erforderliche Beweismittel sind anzugeben. Der Vorsitzende stellt den Antrag den Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer von ihm bestimmten Frist zu dem Antrag zu äußern.

§ 10 Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind sämtliche Mitteilungen des Rechts- und Ehrenrates an ihn zu richten.

§ 11 In der Regel wird mündlich und in Anwesenheit der Beteiligten verhandelt. Mit Einverständnis der Beteiligten kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 12 Formwidrige, unzulässige und offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Rechts- und Ehrenrates ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Der Beschluss ist zu begründen.

§ 13 Mit der Vorbereitung der Verhandlungen und mit der Erhebung von Beweisen außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende jedes Mitglied des Rechts- und Ehrenrates beauftragen.

§ 14 Von der Mitwirkung bei einem Verfahren sind Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates ausgeschlossen, wenn sie selbst, Angehörige oder Bekannte der Beteiligten oder Mitglieder desselben Vereines an der Sache persönlich beteiligt oder in der Sache befangen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber entscheidet der Rechts- und Ehrenrat ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates können bei begründeter Besorgnis der Befangenheit ihre Mitwirkung bei einem Verfahren selbst ablehnen. Die Beteiligten haben aus dem gleichen Grunde das gleiche Recht der Ablehnung von Mitgliedern des Rechts- und Ehrenrates. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die nicht befangenen Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates.

§ 16 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Die Beweise werden aufgrund eines Beweisbeschlusses erhoben durch

- a) Inaugenscheinnahme,
- b) Urkunden,
- c) Zeugenbekundungen,
- d) Sachverständigengutachten.

§ 17 Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen hat einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu erfolgen. Der Rechts- und Ehrenrat kann die Anwesenheit eines Gutachters während der ganzen Verhandlung zulassen.

V. Entscheidung

§ 18 Der Rechts- und Ehrenrat entscheidet durch Beschluss. Dieser ergeht nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt. Die jüngeren Mitglieder stimmen vor den älteren Mitgliedern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

Der Beschluss ist im Wortlaut festzulegen und durch die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates zu unterschreiben. Er ist durch den Vorsitzenden oder ein von diesem bestelltes Mitglied schriftlich zu begründen und den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen durch Einschreibebrief mit Rückschein bekannt zu geben.

§ 19 War bei Streitigkeiten oder Verfehlungen eine gütliche Einigung nicht möglich, so kann der Rechts- und Ehrenrat erkennen auf

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenzten (bis zu 2 Jahren) oder dauernden Ausschluss von der Bekleidung eines Amtes im Turnverband Wuppertal,
- c) zeitlich begrenzten (2 Jahre) oder dauernden Ausschluss aus dem Turnverband Wuppertal

§ 20 Die Entscheidungen des Rechts- und Ehrenrates sind für alle Mitglieder, Organe, Gremien und Gliederungen des Turnverbands Wuppertal verbindlich.

VI. Niederschrift

§ 21 Über die mündliche Verhandlung vor dem Rechts- und Ehrenrat ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der bei der Verhandlung tätigen Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates,
- c) Art der Verhandlung,
- d) die Namen der erschienenen Beteiligten, Beauftragten oder Bevollmächtigten,
- e) Verlauf der Verhandlung,
- f) die genaue Bezeichnung der gestellten Anträge,
- g) die Entscheidung des Rechts- und Ehrenrates.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

VII. Kostenerstattungspflicht

§ 22 Antragsteller - Organe und die in § 6 der Satzung des Turnverbands Wuppertal genannten Gremien ausgenommen - haben zur Durchführung eines Verfahrens einen Kostenvorschuss von Euro 100,- zu zahlen. Wird das Verfahren unverhältnismäßig aufwendig, so kann der Rechts- und Ehrenrat eine Fortführung von weiteren Kostenvorschüssen abhängig machen. Der Rechts- und Ehrenrat hat in seiner Entscheidung über die Kosten endgültig zu befinden. War der Antrag unbegründet, so verfällt die Vorschusssumme, war er ganz oder teilweise begründet, so wird sie in entsprechendem Verhältnis zurückerstattet, gegebenenfalls zu Lasten des Unterliegenden.

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die endgültige Kostenabrechnung.

VIII. Wiederaufnahme

§ 23 Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nur entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen.

IX. (weggefallen)

§ 24 (weggefallen)

X. Schlussvorschriften

§ 25 Akten und Urkunden werden nach Abschluss des Verfahrens bei der Turnverbandsverwaltung aufbewahrt. Nach 5 Jahren können auf Anordnung des Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenrates die Akten vernichtet werden. Nur die Verhandlungsniederschriften und Entscheidungen mit Gründen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2010.

Der besseren Lesbarkeit halber ist im Text dieser Ordnung zum größten Teil nur die männliche Form gewählt worden. Es ist aber selbstverständlich, dass inhaltlich auch die weibliche Form gemeint ist.